

## Inspektionen: Allgemeine Hinweise

Erläuterungen zum Inspektionswesen

### 1. Gesetzliche Grundlagen/Auftrag

Das Inspektionswesen ist im Feuerschutzgesetz des Kantons Luzern begründet:

#### § 113 Inspektionen

Bei der periodischen Inspektion der Feuerwehren durch das kantonale Feuerwehrinspektorat ist das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen eingehend zu überprüfen.

### 2. Mehrjahreskonzept 2004-2012

Das Mehrjahreskonzept regelt die zeitlichen Intervalle für die Durchführung der einzelnen Inspektionsarten:

Jahr	Luzern	Hochdorf Entlebuch	Sursee	Willisau
2010	Übungs- inspektion	Überprüfung Organisation	frei	Atemschutz- inspektion
2011	Überprüfung Organisation	frei	Atemschutz- inspektion	Übungs- inspektion
2012	frei	Atemschutz- inspektion	Übungs- inspektion	Überprüfung Organisation

Der Termin für die **Überprüfung der Organisation** und für die **Atemschutzinspektion** wird dem Feuerwehrinspektorat durch das Feuerwehrkommando mit dem entsprechenden Formular jeweils bis Ende des Vorjahrs schriftlich mitgeteilt.

Den Termin für die **unangemeldete Übungsinspektion** setzt das Feuerwehrinspektorat auf Grund des eingereichten Jahresausbildungsprogramms der Feuerwehr fest. Entscheidend für die Bestimmung des Inspektionstermins: Daten und Übungsinhalte. Änderungen im Ausbildungsprogramm müssen deshalb dem Feuerwehrinspektorat unbedingt gemeldet werden.

Die **Alarminspektion** kann bei Bedarf auf Anordnung des Feuerwehrinspektorats oder Wunsch des Feuerwehrkommandos unabhängig des festgelegten Inspektionskonzepts jederzeit durchgeführt werden.

### 3. Schriftliche Unterlagen

Für jede Inspektionsart bestehen einheitliche und verbindliche schriftliche Vorgaben bezüglich Zielsetzungen, Ablauf und Inhalte. Diese Unterlagen werden den Feuerwehrkommandos ebenfalls abgegeben und sind Bestandteil der Kommandoakten (3.3).

Für die Alarminspektionen werden die Zielsetzungen, der Auftrag und die Berichtform je nach Bedarf separat erstellt.